



Verschärfung des Familiennachzugs

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein Helping Hands Linz möchte Sie auf eine Gesetzesänderung aufmerksam machen, die bestimmte Nachteile für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte mit sich bringt, die ihre Familie nach Österreich holen wollen (so genannter Familiennachzug).

Derzeit können Familienangehörige eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (zB einer Botschaft) einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels (Visum) stellen, um dann in Österreich nach der Einreise einen Asylantrag stellen zu können (§ 35 Asylgesetz). Die Stellung des Antrages auf ein solches Visum ist derzeit an keine Fristen gebunden. Es muss derzeit auch nicht nachgewiesen werden, dass die Familienangehörigen in Österreich über Einkommen, eine Unterkunft und eine Krankenversicherung verfügen.

Die Gesetzesänderung, die bereits im Nationalrat beschlossen wurde, sieht folgende Verschärfungen vor.

1) Für Familienangehörige von Asylberechtigten

a) Allgemeines

Familienangehörige von Asylberechtigten müssen den Antrag auf Einreise bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Botschaft) binnen drei Monaten ab der rechtskräftigen Zuerkennung des Status des Asylberechtigten stellen, damit der Einreisetitel (das Visum) ohne weitere Nachweise erteilt wird. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird also ein Antrag auf den Einreisetitel mehr als drei Monate nach Rechtskraft des positiven Asylbescheids gestellt, muss nachgewiesen werden, dass der Familienangehörige einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird (zum Beispiel durch einen Mietvertrag). Außerdem muss der Familienangehörige über eine Krankenversicherung verfügen, die alle Risiken abdeckt und muss diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig sein. Darüber hinaus darf es zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft kommen (§ 60 Abs 2 Z 1-3 Asylgesetz). Diese Voraussetzungen gelten nicht für die Eltern eines in Österreich aufhältigen unbegleiteten Minderjährigen (§ 35 Abs 2a Asylgesetz)

b) Übergangsregelung

Asylberechtigten, die bereits jetzt bzw jedenfalls vor dem 1. Juni 2016 über einen rechtskräftigen Asylbescheid verfügen, müssen für ihre Familienangehörigen die eben genannten, verschärften Voraussetzungen (Unterkunft, Krankenversicherung, keine Belastung einer Gebietskörperschaft) noch nicht erfüllen, wenn die Familienangehörigen den Antrag auf Erteilung des Einreisetitels (Visum) bis spätestens 31. August 2016 bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Botschaft) einbringen (§ 75 Abs 24 Asylgesetz). Die neue Rechtslage gilt somit für Anträge ab dem 1. September 2016.

2) Für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten

a) Allgemeines

Für subsidiäre Schutzberechtigte gelten künftig noch weitergehende Beschränkungen: Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten können einen Antrag auf internationalen Schutz

(beschränkt auf den Status eines subsidiär Schutzberechtigten) frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten stellen, und auch dies nur dann, wenn die eben genannten Voraussetzungen (Unterkunft, Krankenversicherung, keine Belastung einer Gebietskörperschaft) erfüllt sind (§ 35 Abs 2 Asylgesetz). Nach § 35 Abs 2a Asylgesetz gelten diese Voraussetzungen wiederum als erfüllt, wenn es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen handelt.

b) Übergangsvorschriften

Diese strengeren Vorschriften gelten für **Verfahren, die nach dem 1. Juni 2016 eingeleitet werden**. Um diese Verschärfungen zu vermeiden, empfehlen wir den Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten, die ihre Familien nachholen wollen, dass ihre Familienangehörigen den Antrag auf Einreise noch vor dem 1. Juni 2016 bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Botschaft) stellen. In diesem Fall kommen die neuen Vorschriften nicht zur Anwendung.

Antragstellung im Inland

Sind die Familienangehörigen im Ausland aus welchen Gründen immer nicht in der Lage, eine österreichische Botschaft aufzusuchen, ist es möglich, dass der Asylberechtigte oder der subsidiär Schutzberechtigte als gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter im Inland einen Antrag einbringt. Dies müsste aber unverzüglich geschehen, weil die Behörde in diesem Fall den Antrag an die ausländische Behörde (Botschaft) weiterleiten muss, sodass der Antrag dort (bei der Botschaft!) noch vor dem 1. Juni 2016 einlangt.